

U (Entsch) 35/57

B e s c h l u ß

- - - - -

In der Entschädigungssache

des Elektromonteurs Theodor K [REDACTED] in S [REDACTED]-Bad,
T [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alfred M [REDACTED]
in S [REDACTED]-W [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des
Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts in Braunschweig
vom 7. September 1957 zurückgewiesen. Der Kläger hat die
außergerichtlichen Kosten der Beschwerde zu tragen; im
übrigen ist das Beschwerdeverfahren frei von Gebühren und
Auslagen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf
5.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger verlangt eine Entschädigung wegen Freiheits-
entziehung und Schadens im beruflichen Fortkommen. Seine
Klage hat das Landgericht abgewiesen. Das Urteil ist sei-
nem Prozeßbevollmächtigten am 23. Mai 1957 zugestellt wor-
den. Mit einem Schriftsatz, der das Datum 21. August 1957
trägt, hat sein Prozeßbevollmächtigter Berufung gegen dies
Urteil eingelegt. Der Berufungsschriftsatz trägt den Eingangs-

stempel des Berufungsgerichts vom 24. August 1957. Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß die Berufung dementsprechend erst an diesem Tage eingelegt worden ist, und sie daher als unzulässig verworfen.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Beschwerde ist frist- und formgerecht erfolgt. Denn entgegen der Ansicht des beklagten Landes beträgt die Frist zur Einlegung einer sofortigen Beschwerde in Entschädigungssachen nicht zwei Wochen, sondern nach § 223 BEG drei Monate, bei außereuropäischem Wohnsitz sogar sechs Monate, und nach § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG kann eine Partei sich durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt auch in dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht vertreten lassen, wenn dieser sie vor dem Landgericht in der gleichen Sache vertreten hat. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers konnte daher, wie er es entsprechend den §§ 577, 569 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG getan hat, eine Beschwerde rechtswirksam beim Oberlandesgericht einlegen (vgl. auch Stein/Jonas/Schönke 18. Aufl. III zu § 569 ZPO).

Sachlich ist jedoch die Beschwerde nicht begründet. Der Kläger behauptet, daß die Berufungsschrift von einem Büroangestellten seines Prozeßbevollmächtigten am 23. August 1957 gegen 21.30 Uhr in den Nachtbriefkasten des Oberlandesgerichts eingeworfen worden sei, und hat zum Beweise dafür eine eidesstattliche Versicherung dieses Büroangestellten vorgelegt. In ihr erklärt der Angestellte u.a.:

"Ich kann mich genau entsinnen, daß ich am 23. August 1957 einige Schriftstücke, die zum Teil an das Landgericht, zum Teil an das Oberlandesgericht gerichtet waren, mitgenommen habe. ... Ich weiß bestimmt, daß ich die mitgenommenen Schriftstücke gegen 21.30 Uhr in den Nachtbriefkasten des Landgerichts bzw. Oberlandesgerichts geworfen habe."

53

- 3 -

Demgegenüber stehen dienstliche Äußerungen zweier Beamten über den Mechanismus des Nachtbriefkastens und über die Abstempelung der in diesen Kasten bis und nach 24 Uhr eingeworfenen Post. Aus diesen Äußerungen ergibt sich, daß der Mechanismus des Nachtbriefkastens und das Verfahren bei der Behandlung der in ihm befindlichen Post eine Gewähr dafür bietet, daß Post, die vor 24 Uhr eingeworfen ist, auch den Eingangsstempel des Vortages erhält. Gegenüber der zunächst nur allgemein gehaltenen Erklärung des Büroangestellten, der stellvertretender Bürovorsteher ist, über Mitnahme und Einwurf von Post in den Nachtbriefkasten, ohne daß diese Post näher bezeichnet oder unter dieser Post die hier in Frage stehende, bereits vom 21. August 1957 datierte Berufungsschrift erwähnt wird, und die dieser erst nach über drei Monaten auf Grund eines entsprechenden Hinweises des Oberlandesgerichts ergänzt hat, verdienen die dienstlichen Äußerungen der beiden Beamten den Vorzug. In Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht ist daher anzunehmen, daß die Berufungsschrift erst am 24. August 1957, also nicht innerhalb der im § 218 Abs. 2 BEG bestimmten Frist beim Berufungsgericht eingegangen ist.

Über den vom Kläger vorsorglich gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist, hinsichtlich der innerhalb der im § 234 ZPO bestimmten Frist nur eine fehlerhafte Stempelung durch die Gerichtsbeamten und erst später die Übergabe der Berufungsschrift am 23. August 1957 durch den Prozeßbevollmächtigten des Klägers an seinen Büroangestellten mit dem ausdrücklichen Hinweis geltend gemacht worden ist, daß die Schrift wegen des drohenden Ablaufs der Berufungsfrist noch am 23. August 1957 beim Oberlandesgericht abzugeben sei, war nicht zu entscheiden, da der Rechtsstreit dem Antrag des Klägers entsprechend insoweit noch beim

- 4 -



Berufungsgericht anhängig ist und dieses daher auch zu einer Entscheidung gemäß § 237 ZPO zuständig ist.

Seine Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ^{ZPO} § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Karlsruhe, den 28. Februar 1958

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Ascher

Johannsen

v. Werner

Wüstenberg

Wilden